

Allgemeine Bedingungen der AGGM Austrian Gas Grid Management AG für das Rechtsverhältnis zwischen dieser und den Bilanzgruppenverantwortlichen

(AB AGGM-BGV)

Version	Genehmigung durch den Vorstand der Energie-Control Austria
1.0	Bescheid V AGB G 02/18 vom 31.08.2018
2.0	Bescheid V AGB G 02/19 vom 25.07.2019
3.0	Bescheid V AGB G 01/20 vom 20.02.2020
4.0	Bescheid V AGB G 02/22/1 vom 22.08.2022

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
1 Begriffsbestimmungen und Auslegung.....	1
2 Gegenstand und Geltungsbereich	5
3 Aufnahme, Erweiterung und Einschränkung der Tätigkeit des BGV; Identifikationsnummern.....	5
4 Rechte und korrelierende Verpflichtungen des BGV	6
5 Leistungsaussetzung	8
6 Netzzugangs- und Kapazitätsmanagement im Verteilergesamgebiet	10
7 Nominierungsmanagement	13
8 Bilanzgruppenstatus	18
9 Veröffentlichungen.....	20
10 Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Netzstabilität	20
11 Ergänzende Regelungen zum Datenaustausch zwischen BGV und AGGM.....	21
12 Ausgleichsenergiemanagement im Marktgebiet	22
13 Informationspflichten und Datenaustausch.....	22
14 Geheimhaltung, Datenschutz und REMIT	23
15 Höhere Gewalt	26
16 Haftung	26
17 Abschluss und Beendigung des BGV-Vetrages.....	28
18 Rechtsnachfolge	30
19 Rechtswahl, Zuständigkeiten, Gerichtsstand.....	31
20 Änderungen der AB AGGM-BGV.....	31
21 Sonstige Bestimmungen	32
22 Inkrafttreten	33

Präambel

- (A) Mit diesen AB AGGM-BGV setzt die AGGM in ihrer Funktion als Marktgebietsmanager im Marktgebiet Ost die Regelung des § 16 i.V.m § 14 Abs. 1 Z 9 GWG und in ihrer Funktion als Verteilergebietsmanager in den Marktgebieten Ost sowie Tirol und Vorarlberg die Regelung des § 26 GWG i.V.m § 18 Abs. 1 Z 25 GWG um.
- (B) Nach §§ 14 Abs. 1 Z 9, 91 Abs. 2 Z 1, 91 Abs. 2 Z 2, 91 Abs. 2 Z 4, 93 Abs. 1 Z 1 GWG sind die AGGM in ihrer Funktion als Marktgebietsmanager und die BGV verpflichtet, einen Vertrag abzuschließen ist. Nach §§ 18 Abs. 1 Z 25, 91 Abs. 2 Z 2 GWG sind ferner der Verteilergebietsmanager und der BGV verpflichtet, einen Vertrag abzuschließen.
- (C) Die AB AGGM-BGV regeln gemäß § 26 GWG, gemeinsam mit dem BGV-Vertrag als dessen integrierter Bestandteil, neben dem anwendbaren Recht, das Rechtsverhältnis zwischen der AGGM und den BGV in den Marktgebieten Ost sowie Tirol und Vorarlberg.
- (D) Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die E-Control als zuständige Regulierungsbehörde eine Genehmigung gem § 93 GWG 2011 für das Marktgebiet Ost und/oder die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg auf Antrag des BGV erteilt. Der Umfang der Anwendbarkeit der Regelungen dieser AB AGGM-BGV richtet sich nach der beziehungsweise den erteilten Genehmigungen für das beziehungsweise die jeweilige(n) Marktgebiet(e).

1 Begriffsbestimmungen und Auslegung

1.1

Für die Zwecke des BGV-Vertrags sowie dieser AB AGGM-BGV werden die nachstehenden Begriffe mit der ihnen jeweils gemäß diesem Artikel 1.1 zugeschriebenen Bedeutung verwendet. Im Übrigen haben die in dem BGV-Vertrag sowie diesen AB AGGM-BGV verwendeten Begriffe die ihnen durch das GWG, die GMMO-VO und die SoMa Gas beigelegte Bedeutung:

„AB AGGM Plattformnutzung“	bedeutet die „Allgemeine Bedingungen der AGGM für die Nutzung der AGGM-Plattform“.
„AB AGGM-BGV“	bedeutet diese, von der Regulierungsbehörde genehmigten Allgemeinen Bedingungen der AGGM für das Rechtsverhältnis zwischen dieser und den BGV, einschließlich ihrer Anlagen, in der jeweils gültigen Fassung.
„ACER“	bedeutet Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden.
„AGGM“	bedeutet AGGM Austrian Gas Grid Management AG mit Geschäftssitz Floridsdorfer Hauptstraße 1, 1210 Wien, Österreich, und Firmenbuchnummer 212990x.

„AGGM-Plattform“	bedeutet die Online-Plattform der AGGM, die diese in ihrer Funktion als Marktgebietsmanager sowie Verteilergebietsmanager betreibt.
„Anwendbares Recht“	bedeutet alle auf die jeweilige Partei anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, und sonstige Rechtsakte der Europäischen Union, eines Staates, eines Bundeslandes, einer Gemeinde, sowie gerichtlichen und behördlichen Anordnungen, Beschlüsse, Entscheidungen und sonstigen Rechtsakte.
„Assignment“	hat die dem Begriff unter Artikel 6.2.1.5 der AGGM beigelegte Bedeutung.
„Betroffene Partei“	ist die Partei, die sich gemäß Artikel 15 auf höhere Gewalt beruft.
„BGV“	bedeutet Bilanzgruppenverantwortlicher im Sinne des § 7 Abs 1 Z 6 GWG.
„BGV-Kandidat“	ist die Person, die sich auf der AGGM-Plattform registriert hat.
„BGV-Vertrag“	bedeutet die gemäß Punkt (B) der Präambel wirksam abgeschlossene Vereinbarung zwischen dem Marktgebietsmanager und/oder dem Verteilergebietsmanager und dem jeweiligen BGV.
„BKO“	bedeutet Bilanzgruppenkoordinator im Sinne des § 7 Abs 1 Z 5 GWG bzw. Bilanzierungsstelle iSd § 2 Abs 2 Z 2 GMMO-VO.
„DSGVO“	Verordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl. L 119, 04.05.2016, in der jeweils gültigen Fassung.
„E-Control“	bedeutet Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft.
„E-Control-Gesetz“	bedeutet Bundesgesetz über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft, BGBl I Nr. 110/2010 in der jeweils gültigen Fassung.
„Gastag“	bedeutet der Zeitraum von 6:00 Uhr des Kalendertages bis 6:00 Uhr des Folgetages, jeweilsmitteleuropäische Zeit (Sommer-Winterzeit). Verweise auf das Datum bedeuten den Kalendertag, an dem der Gastag beginnt.
„G-EnID-VO“	bedeutet Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017, BGBl. II Nr. 416/2016, in der jeweils gültigen Fassung.
„GMMO-VO“	bedeutet Gas-Marktmodell-Verordnung 2020, BGBl II Nr. 425/2019, in der jeweils gültigen Fassung.
„Großabnehmerfahrpläne“	sind Großabnehmerfahrpläne gemäß § 32 Abs. 3 Z 5 GMMO-VO und Fahrpläne für Endverbraucher größer 25.000 kWh/h vertraglicher Höchstleistung mit Stundenallokation gemäß § 32 Abs. 3 Z 6 GMMO-VO.
„GWG“	bedeutet Gaswirtschaftsgesetz 2011, BGBl I Nr. 107/2011, in der jeweils gültigen Fassung.
„Höhere Gewalt“	bedeutet jedes Ereignis oder jeder Umstand oder eine Verkettung von Ereignissen und/oder Umständen, das/der/die das

	Marktgebiet betrifft, dessen/deren Eintreten unvorhersehbar und außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei ist und welches/welche auch durch Ausübung der gebührenden und verkehrsüblichen Sorgfalt nicht vorauszusehen war und nicht abgewendet hätte/n werden können, und die Ursache dafür ist, dass die betroffene Partei ihre Verpflichtungen gegenüber der anderen Partei nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann. Dies gilt insbesondere auch für Krieg, Unruhen, Streiks oder Aussperrungen, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände.
„Kleiner Grenzverkehr“	bedeutet Ein-/Auspeisung an Grenzkopplungspunkten in das/aus dem Verteilergelände.
„Marktregeln“	hat die dem Begriff gemäß § 7 Abs. 1 Z 37 GWG beigelegte Bedeutung, einschließlich der SoMa Gas
„Nationaler Notfallplan“	bedeutet der Notfallplan gemäß Artikel 8 und Artikel 10 der Verordnung (EU) 2017/1938 vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 in der jeweils gültigen Fassung.
„Netzzugangsportale“	hat die dem Begriff unter Artikel 1 der AB AGGM Plattformnutzung der AGGM beigelegte Bedeutung.
„Offengelegte Daten“	sind personenbezogene Daten, die der empfangenden Partei von der anderen Partei oder Dritten aufgrund dieser Vereinbarung offengelegt werden.
„Off-Spec Gas“	ist Gas, das nicht den in Anlage 2 Z II GMMO-VO angeführten jeweils gültigen ÖVGW Richtlinien entspricht.
„Parteien“	bedeutet AGGM und BGV gemeinsam; „Partei“ bedeutet jeder einzelne von ihnen.
„Personenbezogene Daten“	sind alle Informationen gemäß Artikel 4 Z 1 DSGVO.
„REMIT-VO“	bedeutet die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011, ABI L 326 vom 8.12.2011, über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts, in der jeweils geltenden Fassung.
„SLP Verbrauchsprognosen“	sind die aktuellen SLP-Verbrauchsprognosen je Versorger.
„SoMa Gas“	bedeutet jener Teil der Marktregeln, der gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 E-Control-Gesetz erstellt wird und auf Grund gesetzlicher Anordnung im Wege der genehmigten Allgemeinen Bedingungen Geltung erlangt, in der jeweils gültigen Fassung.
„Sub-Bilanzkonto“	bedeutet ein Konto, dem Kapazitäten an einem Buchungspunkt gemäß § 9 Abs. 1 GMMO-VO zugeordnet werden können.
„Subletting“	hat die dem Begriff unter Artikel 6.2.1.5 beigelegte Bedeutung.
„UGB“	bedeutet Unternehmensgesetzbuch, BGBl. I Nr. 106/1997, in der jeweils gültigen Fassung.
„VHP“	bedeutet virtueller Handelspunkt im Sinne des § 7 Abs 1 Z 76 GWG.
„Virtueller Ein- bzw. Auspeisepunkt“	bedeutet die Summe der physischen Ein- oder Auspeisepunkte eines Speicherunternehmens bzw. Summe der physischen

	Einspeisepunkte eines Produzenten oder eines Erzeugers biogener Gase (Pool).
„Weitere Vertragspartner“	bedeutet die Unternehmen, die Vertragspartner des BGV für Verträge gemäß § 37 Abs. 2 GMMO-VO sind.
„Werktag“	ist jeder Tag, außer Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen in Österreich.
„X-Kennung“	meint einen EIC (Energy Identification Coding) des Typs X laut ENTSO-E und identifiziert eine juristische Person.

1.2

Die AB AGGM-BGV unterliegen, sofern in diesen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder sich aus dem Gesamtzusammenhang nichts anderes ergibt, den nachstehenden Auslegungsgrundsätzen:

1.2.1

Überschriften über Punkten, Artikeln oder Anlagen werden bloß zur einfacheren Bezugnahme eingefügt und haben keinerlei Auswirkung auf die Auslegung der gegenständlichen Bestimmungen.

1.2.2

Die Einzahl schließt automatisch auch die Mehrzahl (und umgekehrt) mit ein.

1.2.3

Bezugnahmen auf ein bestimmtes Geschlecht schließen automatisch auch die jeweils anderen Geschlechter mit ein.

1.2.4

Bezugnahmen auf Artikel, Absätze, Sätze und Anhänge bzw. Wörter wie "hierunter" oder Begriffe mit ähnlicher Bedeutung, verstehen sich als Bezugnahmen auf diese AB AGGM-BGV.

1.2.5

Bezugnahmen auf Gesetze, Verordnungen, Marktregeln, Beschlüsse, Allgemeine Bedingungen, Entscheidungen, Vereinbarungen oder Urkunden beziehen sich gleichermaßen auch auf deren jeweils abgeänderte, modifizierte oder ersetzte Fassung.

1.2.6

Regelungen für das Marktgebiet Ost bzw. Tirol und Vorarlberg sind abhängig von der jeweiligen Zulassung der Regulierungsbehörde anwendbar.

2 Gegenstand und Geltungsbereich

2.1

Gegenstand dieser AB AGGM-BGV ist die Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen der AGGM in ihrer Funktion als Markt- und Verteilergebietsmanager und dem jeweiligen BGV in den Marktgebieten Ost und/oder Tirol und Vorarlberg gemäß §§ 16, 26 GWG.

2.2

Sämtliche Anlagen zu diesen AB AGGM-BGV sowie die AB AGGM Plattformnutzung, sind integrierter Bestandteil dieser AB AGGM-BGV. Die Anlagen der BGV-Verträge bilden einen integrierten Bestandteil der jeweiligen BGV-Verträge. Im Falle von Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile in der nachgenannten Reihenfolge: (i) AB AGGM-BGV, (ii) AB AGGM Plattformnutzung, (iii) BGV-Vertrag. In den einzelnen Kategorien gehen die zeitlich jüngeren Dokumente den zeitlich älteren Dokumenten vor.

2.3

Allfällige allgemeine Bedingungen des BGV werden nicht Vertragsbestandteil. Allfällige abweichende Bestimmungen zu diesen AB AGGM-BGV gelten nur, wenn die Parteien diese ausdrücklich und schriftlich gemäß Artikel 21.4 vereinbart haben.

2.4

Diese AB AGGM-BGV finden keine Anwendung auf das Vertragsverhältnis zu einem BGV einer besonderen Bilanzgruppe gemäß § 26 GMMO-VO.

2.5

Die Rechte und Pflichten der AGGM und des BGV aus den gesetzlichen Regelungen, insbesondere des GWG sowie der GMMO-VO und der SoMa Gas, bestehen unverändert fort.

3 Aufnahme, Erweiterung und Einschränkung der Tätigkeit des BGV; Identifikationsnummern

3.1

Der BGV ist verpflichtet, die folgenden Verträge abzuschließen:

3.1.1

den BGV-Vertrag mit der AGGM,

3.1.2

den Vertrag des BKO mit dem BGV auf Basis der genehmigten Allgemeinen Bedingungen gemäß § 88 GWG, den die AGGM im Namen und auf Rechnung des BKO abschließt, sowie

3.1.3

im Fall der Tätigkeit im Marktgebiet Ost, zudem den Vertrag des Betreibers des VHP im Marktgebiet Ost mit dem BGV auf Basis der genehmigten Allgemeinen Bedingungen gemäß § 31 Abs. 3 GWG, den die AGGM im Namen und auf Rechnung des Betreibers des VHP abschließt.

3.2

Der Abschluss der Verträge nach den Artikeln 3.1, sowie die Erweiterung und Einschränkung der Tätigkeit des BGV auf einzelne Marktgebiete, je nach Genehmigung der E-Control, erfolgt jeweils über die AGGM-Plattform. Der BGV ist dabei verpflichtet, die Regelungen der AB AGGM Plattformnutzung einzuhalten.

3.3

Zum Zweck der Organisation des Bilanzgruppensystems ordnet die AGGM gemäß den Bestimmungen der AB AGGM Plattformnutzung jedem BGV und jeder Bilanzgruppe bzw. jedem Sub-Bilanzkonto eine eindeutige Identifikationsnummer zu. Der BGV ist verpflichtet, diese ihm zugeordnete Identifikationsnummer zu verwenden.

4 Rechte und korrelierende Verpflichtungen des BGV

4.1

Vorbehaltlich der Erfüllung der nach dem BGV-Vertrag bestehenden rechtlichen Verpflichtungen des BGV und der wirksamen Erteilung und des wirksamen Fortbestandes der diesem nach § 93 f GWG erteilten Genehmigung(en), berechtigt und verpflichtet der BGV-Vertrag, aufgrund des Vertragsverhältnisses des BGV mit der AGGM, mit dem Betreiber des VHP im Marktgebiet Ost und mit dem BKO in den Marktgebieten Ost sowie Tirol und Vorarlberg,

4.1.1

den BGV bzw. die Bilanzgruppenmitglieder im Marktgebiet Ost zur Zuordnung von Ein- und Ausspeisekapazitäten zu Bilanzgruppen bzw. Sub-Bilanzkonten gegenüber Fernleitungsnetzbetreibern im Marktgebiet Ost gemäß entsprechender Rechte und Pflichten aus den Verträgen des jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibers;

4.1.2

den BGV, die Bilanzgruppenmitglieder, die aufgrund ihres Vertragsverhältnisses zum BGV ermächtigt sind, im Marktgebiet Ost Kapazitäten an Ein- und Ausspeisepunkten im

Fernleitungsnetz zuzuordnen, durch Angabe der jeweiligen X-Kennung je Bilanzgruppe und/oder Sub-Bilanzkonto bekanntzugeben. Dabei kann der BGV Sub-Bilanzkonten zum Zweck einer gesonderten Zuordnung von Kapazitäten an Grenzkopplungspunkten im Fernleitungsnetz auf der AGGM-Plattform erstmalig im Zuge der Registrierung einrichten. Der BGV stimmt ausdrücklich zu, dass diese Informationen an die Fernleitungsunternehmen, den BKO, die Speicherunternehmen, die Produktionsunternehmen, den Betreiber des Virtuellen Handelspunktes im Marktgebiet Ost übermittelt werden dürfen. Die Zuordnung von Kapazitäten im Verteilergebiet erfolgt über das Netzzugangsportale gemäß Artikel 6.

4.1.3

den BGV im geschlossenen Bereich der AGGM-Plattform seine Daten, insbesondere solche der Bilanzgruppen, Subbilanzkonten und/oder Zuordnungsermächtigungen, BGV-Wechsel, selbstständig zu verwalten. Dabei ist zu beachten, dass Änderungen frühestens zum nächsten Werktag wirksam werden können. Neue Bilanzgruppen und/oder Subbilanzkonten können immer nur mit einer Vorlaufzeit von mindestens drei Werktagen eingerichtet werden. BGV-Wechsel von Versorgern können immer nur mit einer Vorlaufzeit von mindestens drei Werktagen akzeptiert werden. Ebenfalls können Erweiterungen/Einschränkungen der Tätigkeiten im geschlossenen Bereich der Plattform angefragt werden.

4.1.4

den BGV auf Vorschlag eines Versorgers zur Zuordnung eines diesem Versorger zugeordneten Kontos zur Allokation von Ausspeisungen an Endkunden zu jeweils einer seiner Bilanzgruppen zu einem Stichtag unter Einhaltung einer Bearbeitungsfrist von zumindest einem ganzen Werktag, wobei dies unter der auflösenden Bedingung steht, dass ein allenfalls anderer BGV, dem dieses Konto zu diesem Zeitpunkt noch zugeordnet ist, dieser Neuordnung zustimmt und in der AGGM-Plattform bestätigt, sofern die Bilanzgruppenmitgliedschaft der in diesem Konto vertretenen Endkunden des Versorgers bei diesem BGV zum Stichtag beendet wird.

4.1.5

den BGV gemäß § 21 Abs. 6 GMMO-VO je Endverbraucher mit Lastprofilzähler mit einer vertraglichen Anschlussleistung von größer 25.000 kWh/h und kleiner gleich 300.000 kWh/h einmal jährlich die gegenständliche bilanzierungsrelevante Allokation anstelle eines Tagesbands als stündliches Profil bzw. anstelle eines stündlichen Profils als Tagesband allokalieren zu lassen.

4.1.6

den BGV zur Abgabe von Nominierungen im Rahmen der seinen Bilanzgruppen und/oder Sub-Bilanzkonten zugeordneten Ein- und Ausspeisekapazitäten an Ein- und Ausspeisepunkten gegenüber Fernleitungsnetzbetreibern nach Maßgabe dieser AB AGGM-BGV und entsprechender Rechte und Pflichten aus den Verträgen dessen, der die

Kapazität in die Bilanzgruppe eingebracht hat, mit dem jeweiligen Fernleitungsnetzbetreiber im Marktgebiet Ost;

4.1.7

den BGV zur Abgabe von Handelsnominierungen an den Betreiber des VHP nach Maßgabe dieser AB AGGM-BGV und entsprechender Rechte und Pflichten aus den Allgemeinen Bedingungen des Betreibers des VHP im Marktgebiet Ost;

4.1.8

den BGV zur Abgabe von Nominierungen gegenüber Speicher- und Produktionsunternehmen nach Maßgabe entsprechender Rechte und Pflichten aus den Verträgen mit dem jeweiligen Speicher- und Produktionsunternehmen;

4.1.9

den BGV zur Abgabe von Nominierungen für den kleinen Grenzverkehr gegenüber der AGGM nach Maßgabe dieser AB AGGM-BGV.

4.2

Für Ein- und Ausspeisepunkte zu Speicher- und Produktionsanlagen auf Verteilernetzebene erfolgt keine Zuordnung von Kapazitäten zu Bilanzgruppen. Bei aufrechten Verträgen des BGV gemäß Artikel 4.1 ist ein Speicherunternehmer bzw. ein Produzent berechtigt, für den BGV Ein- und Ausspeichermengen bzw. Produktionsmengen je Bilanzgruppe gegenüber der AGGM zur Berücksichtigung in der Bilanzierung zu allokkieren.

5 Leistungsaussetzung

5.1

Erlangt die AGGM Kenntnis, dass der BGV seine Verpflichtungen aus dem BGV-Vertrag gegenüber der AGGM und/oder gegenüber weiteren Vertragspartnern nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, ist die AGGM berechtigt, diese Informationen an die Fernleitungsnetzbetreiber, den BKO, die Speicherunternehmen, die Produzenten, den Betreiber des VHP, sowie die E-Control weiterzugeben. Die weiteren Vertragspartner sind, unbeschadet ihrer vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem BGV, berechtigt, diese Informationen der AGGM jederzeit offenzulegen. Die AGGM wird den BGV über die Weitergabe der Informationen nach Artikel 5.1 Satz 1 in Kenntnis setzen.

5.2

Entzieht die E-Control dem BGV aufgrund der Informationen nach Artikel 5.1 Satz 1 die Genehmigung, wird AGGM den Genehmigungsstatus auf der AGGM-Plattform entsprechend anpassen.

5.3

Um eine ausgeglichene Bilanz der Bilanzgruppen des BGV zu erreichen, ist die AGGM berechtigt, nach eigenem Ermessen Fernleitungsnetzbetreiber, Speicherunternehmen, Produzenten und/oder den Betreiber des VHP im Marktgebiet Ost anzuweisen, die Bilanzgruppenallokationen des BGV, ungeachtet bestehender vertraglicher Rechte, einzukürzen oder selbst einzukürzen, wenn der BGV wesentliche Pflichten aus dem BGV-Vertrag verletzt, oder Rechtsfolgen aus Verträgen des BGV mit weiteren Vertragspartnern der AGGM die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unmöglich machen. Dabei berücksichtigt die AGGM, sofern vorhanden, je Bilanzgruppe untertägig gemessene und durch die AGGM prognostizierte Verbräuche von Endkunden, Einspeisungen erneuerbarer Gase sowie von BGV erhaltene Großabnehmerfahrpläne.

a)

Soweit die Allgemeinen Bedingungen des BKO gemäß § 88 GWG („AB-BKO“) dies vorsehen, und sofern ein BGV ohne Endkundenversorgung gegenüber dem BKO eine entsprechende Erklärung gem. Pkt 2.1 des Anhang Risikomanagement, Sicherheitsleistungen zu den AB-BKO für den Wechsel in den Einkürzungsmechanismus abgegeben hat, ist AGGM berechtigt, Ausspeisenominierungen des BGV einzukürzen, sodass eine ausgeglichene Tagesbilanz vollständig oder annähernd erreicht wird.

5.4

Einwände gegen die Anzeige von fehlenden Voraussetzungen sind direkt gegenüber dem jeweiligen weiteren Vertragspartner geltend zu machen.

5.5

Im Fall einer Sperre der Bilanzgruppe ist die AGGM berechtigt, die Nominierungsabwicklung mit dem Beginn der Wirksamkeit der Sperre einzustellen.

5.6

Eine Haftung der AGGM für die Folgen aus den Artikeln 5.1 bis 5.5 ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen und Ansprüche sind direkt gegen den jeweiligen weiteren Vertragspartner geltend zu machen.

5.7

Die AGGM ist berechtigt, die Nominierungsabwicklung gemäß Artikel 7 einzustellen, wenn der BKO die Sperre der entsprechenden Bilanzgruppe schriftlich mitteilt. Die Einstellung der Nominierungsabwicklung erfolgt mit dem Beginn der Wirksamkeit der Sperre. Geht die Mitteilung des BKO der AGGM erst nach Beginn der Wirksamkeit der Sperre zu, ist die AGGM berechtigt, die Nominierungsabwicklung unverzüglich einzustellen.

5.8

Einwände gegen die Sperre sind direkt gegenüber dem BKO geltend zu machen. Eine Haftung der AGGM für die Folgen dieser Sperre ist ausgeschlossen.

6 Netzzugangs- und Kapazitätsmanagement im Verteilerggebiet

6.1 Allgemeine Verpflichtungen

6.1.1

AGGM stellt das Netzzugangsportale insbesondere zur Vermarktung von Ein- und Ausspeisekapazitäten an den Grenzkopplungspunkten im Verteilerggebiet zur Verfügung. AGGM übernimmt dabei selbst keine Haftung für die zwischen dem BGV und dem jeweiligen Verteilernetzbetreiber abgeschlossenen Kapazitätsverträge, insbesondere für das Verhalten und die Leistungsfähigkeit sowie Leistungswilligkeit der jeweiligen Vertragspartner.

6.1.2

Beim Netzzugangs- und Kapazitätsmanagement verpflichten sich die Parteien, insbesondere die Regelungen der auf Basis von § 41 GWG erlassenen GMMO-VO sowie die in diesen AB AGGM-BGV enthaltenen Regelungen einzuhalten.

6.1.3

Der BGV hat sicherzustellen, dass die Ein- bzw. Ausspeisekapazität an Grenzkopplungspunkten im Verteilerggebiet, die von Bilanzgruppenmitgliedern im Netzzugangsportale der AGGM gebucht wurde, in eine ihm zugeordnete Bilanzgruppe eingebracht wird. Die Zuordnung zur Bilanzgruppe erfolgt im Netzzugangsportale der AGGM.

6.2 Grundsätze des Kapazitätsmanagements im Verteilerggebiet

6.2.1 Kapazitätsvermarktung im Verteilerggebiet

6.2.1.1

Die über das Netzzugangsportale geschlossenen Ein- und Ausspeiseverträge werden von AGGM im Namen und für Rechnung des jeweiligen Verteilernetzbetreibers mit dem BGV abgeschlossen. Der Ein- bzw. Ausspeisevertrag kommt somit zwischen dem BGV und dem Verteilernetzbetreiber am gebuchten Ein- bzw. Ausspeisepunkt zustande. AGGM bietet selbst keine Kapazitätsrechte an und wird nicht Vertragspartner der abgeschlossenen Ein- und Ausspeiseverträge.

6.2.1.2

Die Ein- und Ausspeiseverträge werden außerhalb des Netzzugangsportals erfüllt und abgewickelt.

6.2.1.3

Erst nach erfolgreichem Abschluss der Registrierung ist AGGM berechtigt, im Namen und auf Rechnung dieses Verteilernetzbetreibers Ein- und Ausspeiseverträge mit dem BGV abzuschließen.

6.2.1.4

Die Ein- bzw. Ausspeisekapazitäten an den Grenzkopplungspunkten im Verteilergbiet werden im Rahmen der Primärvermarktung über das Netzzugangportal nach dem Prinzip „First Come, First Serve“ vermarktet. Es werden an jedem Grenzkopplungspunkt Standardkapazität und unterbrechbare Kapazität vermarktet. Sofern Ein- bzw. Ausspeisekapazität beim Verteilernetzbetreiber verfügbar ist, kann der BGV diese über das Netzzugangportal buchen. Der Vertragsabschluss erfolgt elektronisch im Wege der Betätigung der „Click & Buy“-Funktion des Netzzugangsportals durch den BGV. Der BGV erhält sofort eine elektronische Buchungsbestätigung.

6.2.1.5

Der BGV ist berechtigt, die im Rahmen der Primärvermarktung erworbenen Kapazitäten an Dritte zu verkaufen („Assignment“) oder Dritten zur Nutzung zu überlassen („Subletting“). Die kommerzielle Abwicklung eines Assignments oder Sublettings erworbener Kapazitäten erfolgt direkt zwischen den Vertragspartnern außerhalb des Netzzugangsportals. Das Assignment erfolgt durch eine Übertragung des Kapazitätsvertrags zwischen dem BGV und dem Verteilernetzbetreiber auf einen Dritten. Der Verteilernetzbetreiber informiert AGGM über die Übertragung des Kapazitätsvertrags. Das Subletting erfolgt durch die Zuordnung der Kapazitäten zu einer zwischen dem BGV und dem Dritten vereinbarten Bilanzgruppe. Der BGV hat diese Zuordnung im Netzzugangportal vorzunehmen. Der BGV ist ausschließlich berechtigt, das Assignment oder das Subletting von Kapazitäten mit Dritten zu vereinbaren, die über eine Nutzungsberechtigung für das Netzzugangportal verfügen.

6.2.2 Laufende Verwaltung der Kapazitäten

6.2.2.1

Die Kapazitätsbuchung an den Ein- und Ausspeisepunkten des Verteilergbiets zu Speicher- und Produktionsanlagen sowie Erzeugungsanlagen erneuerbarer Gase erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 GMMO-VO durch das Speicherunternehmen, den Produzenten bzw. den Erzeuger erneuerbarer Gase.

6.2.2.2

An buchbaren Grenzkopplungspunkten des Verteilergiets erfolgt die Kapazitätsbuchung gemäß § 13 Abs. 3 GMMO-VO durch den BGV bzw. registrierten Netzbenutzern.

6.2.2.3

Die Buchung der erforderlichen Kapazitäten bei den vorgelagerten Netzbetreibern auf deutschem Staatsgebiet für die Einspeisung in die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg erfolgt gesamthaft durch die AGGM, ohne eine Zuordnung der Kapazitäten zu einzelnen Bilanzkreisen bzw. Bilanzgruppen.

6.2.3 Vorhersehbare Kapazitätseinschränkungen

6.2.3.1

Die AGGM koordiniert im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung mit den Netzbetreibern, Speicherunternehmen, Betreibern von Speicheranlagen bzw. Produzenten sowie mit den BGV geplante Betriebsunterbrechungen, Betriebseinschränkungen oder die Einstellung des Betriebs von Leitungen bzw. Speicher- oder Produktionsanlagen bzw. Erzeugungsanlagen erneuerbarer Gase, die die Einschränkung von Kapazitäten erfordern und die Erfüllung von Nominierungen an Ein- oder Ausspeisepunkten bzw. am VHP im Marktgebiet Ost bzw. die Versorgung von Endkunden beeinträchtigen.

6.2.3.2

Im Falle von vorhersehbaren Kapazitätseinschränkungen an einem Ein- oder Ausspeisepunkt, insbesondere durch solche geplanten Betriebsunterbrechungen, Betriebseinschränkungen oder die Einstellung des Betriebs von Leitungen bzw. Speicher- oder Produktionsanlagen bzw. Erzeugungsanlagen erneuerbarer Gase, durch welche die eingeschränkte technisch verfügbare Kapazität kleiner ist als die ausgewiesene Standardkapazität, wird die Kapazitätszuordnung an die eingeschränkte technisch verfügbare Kapazität mit dem Ziel angepasst, dass die daraus resultierenden eingeschränkten zugeordneten Standardkapazitäten mit der eingeschränkt technisch verfügbaren Ein- oder Ausspeisekapazität übereinstimmt. Dabei gilt es zu beachten:

6.2.3.2.1

Ein- bzw. Ausspeisepunkte an buchbaren Grenzkopplungspunkten des Verteilergiets: Aliquote Reduktion der den Bilanzgruppen zugeordneten Standardkapazitäten bis die Summe aller den Bilanzgruppen zugeordneten Standardkapazitäten mit der eingeschränkten technisch verfügbaren Ein- oder Ausspeisekapazität übereinstimmt. Der BGV ist von der AGGM über das Ausmaß der Kapazitätsreduktion je Bilanzgruppe zu informieren.

6.2.3.2.2

Ein- bzw. Ausspeisepunkte von Speicherunternehmen und Einspeisepunkte von Produzenten und Erzeugern erneuerbarer Gase: Die AGGM teilt den Speicherunternehmen, Betreibern von Speicheranlagen, Produzenten bzw.

Erzeugern erneuerbarer Gase die eingeschränkte Standardkapazität je Standort mit. Der BGV hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass er über das Ausmaß der Kapazitätsreduktion je Bilanzgruppe vom Speicherunternehmen bzw. vom Produzenten bzw. vom Erzeuger biogener Gase informiert wird.

6.2.3.2.3

Kapazitätseinschränkungen an den Grenzkopplungspunkten Pfronten und Kiefersfelden im Marktgebiet Tirol sowie Lindau/Leiblach im Marktgebiet Vorarlberg werden hinsichtlich der Einspeisung in die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg gegenüber BGV (bzw. Bilanzkreisverantwortlichen) gemäß Artikel 7.11 abgewickelt.

7 Nominierungsmanagement

7.1

Die Parteien sind verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Nominierungsmanagement insbesondere die Regelungen der Kapitel 2 und 3 SoMa Gas für die Marktgebiete Ost bzw. Tirol und Vorarlberg einzuhalten.

7.2

Zudem gelten für die Parteien im Zusammenhang mit dem Nominierungsmanagement die nachstehenden Rechte und Pflichten:

7.2.1

Die AGGM legt ihrem Nominierungsmanagement die Nominierungen und Großabnehmer-fahrpläne zugrunde, die ihr seitens der BGV bzw. seitens des Betreibers des VHP für die Marktgebiete Ost sowie für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg übermittelt werden. Für das Marktgebiet Ost legt die AGGM zusätzlich auch noch jene Nominierungen zugrunde, die ihr seitens der Fernleitungsnetzbetreiber, Speicherunternehmen und Produzenten übermittelt werden.

7.2.2

Die AGGM ist berechtigt, dem BKO, dem Betreiber des VHP, Fernleitungsnetzbetreibern, Speicherunternehmen und Produzenten mitzuteilen, wenn ein BGV die Nominierungsabwicklung (Versendung von Nominierungen, und dessen formale, inhaltliche und terminliche Richtigkeit gemäß der Festlegung in den SoMa Gas) nicht ordnungsgemäß durchführt.

7.2.3

Die AGGM unterstützt den BGV durch das Zurverfügungstellen von Informationen bezüglich der Registrierungsschritte gemäß AB AGGM Plattformnutzung sowie diesbezüglich erforderlicher Dokumente und koordiniert einen Kommunikationstest für den Datenaustausch mit allen betroffenen Vertragspartnern und Systembetreibern. Zwischen dem BGV und der AGGM ist ein Kommunikationstest vorzunehmen. Der BGV ist

verpflichtet, den Kommunikationstest so rechtzeitig durchzuführen, dass bis zur Aufnahme des operativen Betriebes noch mindestens 3 (drei) Werktage liegen. Diese Frist gilt auch für die Aktivierung von Bilanzgruppen, die nachträglich vom BGV eingerichtet werden. Der Kommunikationstest bezieht sich auf die fehlerfreie und vollständige Datenübertragung zwischen den genannten Teilnehmern. Der BGV ist zu diesem Zweck verpflichtet, mindestens 3 (drei) Werktage vor Inbetriebnahme der Nominierungsabwicklung nachzuweisen, dass er jederzeit den Datenaustausch mit der AGGM im erforderlichen Umfang auf Basis der in den SoMa Gas festgelegten Formate, Schnittstellen, Sicherheitsstandards und Inhalte sowie in der dort festgelegten Art und Weise sicherstellen kann.

7.2.4

Der BGV ist verpflichtet, mindestens 2 (zwei) Werktage vor der Abgabe der ersten oder einer neu einzurichtenden Nominierung an einem Grenzkopplungspunkt im Verteilergesamt der AGGM die anmeldende Bilanzgruppe, den Übergeber bzw. den Übernehmer der Gasmengen sowie den entsprechenden Ein- bzw. Ausspeisepunkt mitzuteilen.

7.2.5

An Ein- bzw. Ausspeisepunkten von Fernleitungsnetzbetreibern, Speicherunternehmen, Produzenten und am VHP im Marktgebiet Ost hat der BGV dafür Sorge zu tragen, dass der Fernleitungsnetzbetreiber, das Speicherunternehmen, der Produzent und der Betreiber des VHP der AGGM mindestens 2 (zwei) Werktage vor der Abgabe der ersten oder einer neu einzurichtenden Nominierung die Bilanzgruppe mitteilt, die diese neue Nominierung beim Fernleitungsnetzbetreiber, Speicherunternehmen, Produzenten oder Betreiber des VHP anmeldet.

7.2.6

Der BGV ist verpflichtet, mindestens 2 (zwei) Werktage vor der Abgabe des ersten oder eines neu einzurichtenden Großabnehmerfahrplans gemäß § 32 Abs. 3 Z 5 bzw. Z 6 GMMO-VO eine eindeutige Namensbezeichnung und den marktregelkonformen Identifikationscode des Endverbrauchers mit der AGGM abzustimmen.

7.2.7

Die AGGM gibt gemäß Kapitel 2 und 3 SoMa Gas für das Marktgebiet Ost bzw. für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg die eindeutige Identifikation der Nominierungen hinsichtlich Bilanzgruppe, Übergeber bzw. Übernehmer und gegebenenfalls Namensbezeichnung vor.

7.2.8

An Ein- bzw. Ausspeisepunkten für Grenzkopplungspunkte des Verteilergesamts hat der BGV dafür Sorge zu tragen, dass dem vor- oder nachgelagerten Netzbetreiber, der den

jeweiligen Ein- bzw. Ausspeisepunkt an Grenzkopplungspunkten des Verteilergebiets steuert, mittels Nominierung alle erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung stehen, die es dem vor- oder nachgelagerten Netzbetreiber ermöglichen, mit der AGGM das Matching abzuwickeln. Die Nominierung kann dabei vom BGV selbst oder vom entsprechenden Übergeber bzw. Übernehmer der Gasmengen stammen. Treten im Zuge des Matchings Differenzen zwischen den Nominierungen auf und werden die Nominierungen nicht rechtzeitig entsprechend angepasst, gelten die jeweils kleineren Werte aus den Nominierungen (sog. „lesser rule“). Die AGGM ist berechtigt, die zuletzt bestätigte Version einer Nominierung einem neuerlichen Matching zu unterwerfen, wenn eine Wiederholung des Matchings aufgrund einer geänderten Anliefer-, Abnahme- bzw. Transportsituation notwendig wird. Das Ergebnis dieses neuerlichen Matchings wird dem BGV als Revision der zuletzt bestätigten Nominierung übermittelt, wobei ausschließlich in der Zukunft liegende Stundenwerte des Fahrplans von der Änderung betroffen sind. Der BGV berücksichtigt in den nachfolgenden Nominierungsversionen diese Änderungen.

7.2.9

Der BGV hat dafür Sorge zu tragen, dass den Fernleitungsnetzbetreibern, dem Betreiber des VHP, den Speicherunternehmen bzw. den Produzenten, die die jeweiligen Ein- bzw. Ausspeisepunkte im Fernleitungsnetz, am VHP, an Speicheranlagen bzw. Produktionsanlagen verwalten, mittels Nominierung alle erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung stehen, die es (i) der AGGM ermöglichen, die Ermittlung des Bilanzgruppenstatus je Bilanzgruppe gemäß Artikel 8, sowie (ii) dem Speicherunternehmen bzw. dem Produzenten ermöglichen, mit der AGGM die Nominierungsabwicklung je Bilanzgruppe am entsprechenden Ein- bzw. Ausspeisepunkt der Speicheranlagen bzw. Produktionsanlagen abzuwickeln. Die AGGM ist berechtigt, aufgrund einer geänderten Anliefer-, Abnahme- bzw. Transportsituation, die zuletzt bestätigte Version einer Nominierung neuerlich mit geänderten Stundenwerten zu bestätigen. Das Ergebnis dieser Änderung wird je Bilanzgruppe als Revision der zuletzt bestätigten Nominierung an den Fernleitungsnetzbetreiber, das Speicherunternehmen bzw. den Produzenten übermittelt. Dabei sind ausschließlich in der Zukunft liegende Stundenwerte der Nominierung von der Änderung betroffen. Der BGV ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass der Fernleitungsnetzbetreiber, das Speicherunternehmen bzw. der Produzent diese Änderungen in den nachfolgenden Nominierungsversionen berücksichtigt.

7.3

Der BGV hat dafür Sorge zu tragen, dass jeder seiner in den Marktgebieten Tirol und/oder Vorarlberg registrierten Bilanzgruppen ausschließlich ein Bilanzkreis im vorgelagerten Marktgebiet in Deutschland zur Übernahme von Gasmengen in die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg eindeutig zugeordnet ist. Diese Zuordnung ist im Rahmen des Registrierungsverfahrens vom BGV auf der AGGM-Plattform bekanntzugeben.

7.4

Gasmengen, die aus dem vorgelagerten Marktgebiet in Deutschland in die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg eingeliefert werden sollen, sind ausschließlich dem Bilanzkreis des BKO per Nominierung unter Angabe seiner Identifikation am VHP im vorgelagerten Marktgebiet in Deutschland entsprechend den jeweils dort herrschenden Marktregeln zu übergeben. Der BGV ist verpflichtet, die zur Übergabe am VHP im vorgelagerten Marktgebiet in Deutschland vorgesehenen Gasmengen vorab mittels Nominierung je Bilanzgruppe gemäß § 40 Abs. 3 GMMO-VO bei der AGGM anzumelden. Der BGV hat dabei Sorge zu tragen, dass der korrespondierende Bilanzkreis exakt diese angemeldeten Gasmengen je Bilanzgruppe nominiert. Die AGGM ist berechtigt, zur Übernahme der Gasmengen jeweils die vorab vom BGV angemeldeten Gasmengen je Bilanzgruppe als Nominierung am VHP im vorgelagerten Marktgebiet in Deutschland gegenüber dem jeweils korrespondierenden Bilanzkreis abzugeben. Die AGGM agiert im vorgelagerten Marktgebiet in Deutschland im Namen und auf Rechnung des BKO.

7.5

Wird vom BGV im Marktgebiet Ost und in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg bzw. vom Fernleitungsnetzbetreiber, von einem Speicherunternehmen bzw. einem Produzenten im Marktgebiet Ost für eine Bilanzgruppe entsprechend den im Kapitel 2 der SoMa Gas angegebenen Vorlaufzeiten keine Nominierung übermittelt, werden die entsprechenden Nominierungswerte von AGGM auf null gesetzt.

7.6

Die AGGM hat den BGV unverzüglich über kurzfristige, nicht vorhersehbare Einschränkungen der Ein- bzw. Ausspeisekapazität und Transportkapazitätsengpässe zu informieren, die ihr bekannt geworden sind und (i) der Erfüllung von Nominierungen an Grenzkopplungspunkten des Verteilergebiets entgegenstehen, oder (ii) zur Unterbrechung oder Einschränkung der Endkundenversorgung, oder (iii) eingeschränkten Einspeisung von Erzeugern erneuerbarer Gase führen. Informationen über nicht abwickelbare Nominierungen bzw. Einschränkungen der Ein- bzw. Ausspeisekapazität beim VHP, bei Fernleitungsnetzbetreibern, Speicherunternehmen, Produzenten und Erzeugern erneuerbarer Gase sowie bei nicht oder eingeschränkt versorgbaren Endkunden veröffentlicht die AGGM über die CEGH REMIT Plattform, sofern die Informationen dem Wirkungsbereich der AGGM entspringen bzw. ein Systembetreiber die AGGM dazu beauftragt.

7.7

Der BGV hat dafür Sorge zu tragen, dass allen Entnahmen entsprechende Einspeisungen gegenüberstehen und/oder allfällige Änderungen von Nominierungen und Großabnehmerfahrplänen rechtzeitig durchgeführt und übermittelt werden. Wird mangels durchgeführter und übermittelter Änderungen von Nominierungen und Großabnehmerfahrplänen eine Gefährdung der Netzstabilität verursacht, ist die AGGM berechtigt, geeignete Maßnahmen gemäß Artikel 10 vorzunehmen.

7.8

Die Stundenwerte einer Nominierung für Ein- bzw. Ausspeisepunkte an Grenzkopplungspunkten des Verteilergebiets dürfen die relevante Summe aus Standardkapazität und unterbrechbarer Kapazität nicht überschreiten. Die Stundenwerte einer Nominierung an Grenzkopplungspunkten des Verteilergebiets, die dieses Kapazitätslimit überschreiten, werden von AGGM vor der Durchführung des Matchings auf das Kapazitätslimit reduziert. AGGM wird dem BGV dies unverzüglich mitteilen.

7.9

Übersteigt die Summe der Nominierungen (Day-Ahead und Intra-Day) die maximal übernehmbare Kapazität des Ein- bzw. Ausspeisepunkts von Speicherunternehmen, bzw. Produzenten, die gemäß dem durch die Regulierungsbehörde genehmigten Berechnungsschemas abzüglich etwaiger Kapazitätsreduktionen auf Grund von vorhersehbaren Kapazitätseinschränkungen zur Verfügung steht, werden die Fahrpläne nach folgendem Verfahren abgewickelt: Die Summe der Nominierungen an virtuellen Ein- bzw. Ausspeisepunkten von Speicherunternehmen sowie an virtuellen Einspeisepunkten von Produzenten darf die Summe aus Standardkapazität und unterbrechbarer Kapazität aller Standorte eines Speicherunternehmens oder eines Produzenten nicht überschreiten. Nominierungen an diesen virtuellen Ein- bzw. Ausspeisepunkten, die diese Kapazitätslimits in Summe überschreiten, werden von AGGM auf das Kapazitätslimit pro rata reduziert, sofern die Speicherunternehmen bzw. Produzenten nicht entsprechend den geltenden Renominierungsfristen selbst in Summe entsprechend reduzierte Nominierungen übermitteln.

7.10

Übersteigt die Summe der Nominierungen (Day-Ahead und Intra-Day) die maximal übernehmbare Kapazität des Ein- bzw. Ausspeisepunkts an Grenzkopplungspunkten des Verteilergebiets, die gemäß dem durch die Regulierungsbehörde genehmigten Berechnungsschema abzüglich etwaiger Kapazitätsreduktionen auf Grund von vorhersehbaren Kapazitätseinschränkungen zur Verfügung steht, werden die Nominierungen nach folgendem Verfahren abgewickelt:

7.10.1

Nominierungen, die innerhalb ihrer, gegebenenfalls nach Maßgabe des Artikels 6.2.3 reduzierten festen Anteile der Standardkapazität liegen, werden zur Gänze erfüllt. Der allenfalls unterbrechbare Anteil der Standardkapazität wird gegebenenfalls pro rata eingekürzt.

7.10.2

Überschreitet die Summe aller Nominierungen die maximale Kapazität des Ein- bzw. Ausspeisepunkts, werden die folgenden Maßnahmen solange durchlaufen und im notwendigen Ausmaß umgesetzt, bis die Summe der Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Nominierungen auf die maximale Ein- bzw. Ausspeisekapazität reduziert ist. Die

Reduktion der Nominierungsanteile auf Basis unterbrechbarer Kapazität wird unter Berücksichtigung der Reihenfolge der Buchung (Priorität gemäß „First Come, First Served“-Prinzip) durchgeführt. Die Vergabe der nicht genutzten Standardkapazität oder unterbrechbaren Kapazität erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die dafür herangezogene Kapazität, die einem anderen BGV zugeordnet ist, von diesem Intra-Day nicht in Anspruch genommen wird. Folglich kann die AGGM die Nominierung jeweils nur für die nächste Stunde verbindlich bestätigen. Die vorläufige Nominierungsbestätigung für die verbleibenden Stunden steht unter dem Vorbehalt, dass die oben beschriebene Bedingung für die jeweilige Stunde des restlichen Gastages eintritt.

7.11

Übersteigen die von den BGV in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg zur Übergabe am VHP im vorgelagerten Marktgebiet in Deutschland angemeldeten Gasmengen in Summe die gemäß Artikel 6.2.1.3 gebuchten oder gemäß Artikel 6.2.3.2.3 eingeschränkten Kapazitäten an den Grenzkopplungspunkten Pfronten und Kiefersfelden im Marktgebiet Tirol sowie Lindau/Leiblach im Marktgebiet Vorarlberg, so ist die AGGM berechtigt, ihre Nominierungen je übergebenden Bilanzkreis am VHP des vorgelagerten Marktgebiets in Deutschland aliquot bis zum Erreichen der jeweils gerade verfügbaren Kapazität einzuschränken.

8 Bilanzgruppenstatus

8.1

Der BGV hat dafür Sorge zu tragen, dass für das jeweilige Marktgebiet ausgeglichene Nominierungen und möglichst korrekte Großabnehmerfahrpläne unter Berücksichtigung von gemessenen und prognostizierten Endkundenverbräuchen sowie Einspeisungen erneuerbarer Gase abgegeben werden.

8.2

Die AGGM plant die Netzfahrweisen, den Einsatz der verfügbaren Netzpuffer und den Einsatz physikalischer Ausgleichsenergie insbesondere auf Basis von Nominierungen bzw. Fahrplananmeldungen gemäß Artikel 8.1.

8.3

Um die Verlässlichkeit der Planungen nach Artikel 8.2 sicherzustellen, ist der Bilanzgruppenverantwortliche verpflichtet sicherzustellen, dass (i) jede Nominierung vorausschauend, unter Angabe der geplanten stundengenauen Zeitreihe für den gesamten Tag und unter Einsatz größtmöglicher gaswirtschaftlicher Sorgfalt abgegeben wird, und (ii), im Fall der Verpflichtung zur Übermittlung von Großabnehmerfahrplänen diese mit der höchsten ihm zur Verfügung stehenden Prognosequalität erstellt und als Stundenwerte mit Stundenprofil an die AGGM übermittelt werden.

8.4

Im Fall eines vermehrt auftretenden sorgfaltswidrigen Verhaltens, (i) im Zusammenhang mit Nominierungen insbesondere eines Nominierungsverhaltens, welches der AGGM nicht nachvollziehbar erscheint, (ii) im Zusammenhang mit Großabnehmerfahrplänen insbesondere grobe Abweichungen zwischen den Stundenwerten der Großabnehmerfahrpläne und den entsprechenden Messwertallokationen, welche der AGGM nicht nachvollziehbar erscheinen, und (iii) bei Bedenken der AGGM gegen die Erfüllung der gaswirtschaftlichen Sorgfaltspflicht, ist der BGV verpflichtet, der AGGM auf Anfrage die Gründe schriftlich mitzuteilen, insbesondere nach (i) die Gründe für die Erforderlichkeit des Nominierungsverhaltens bzw. nach (ii) die Gründe für die Abweichungen.

8.5

Sollte das sorgfaltswidrige Verhalten nach Artikel 8.4 dauerhaft nachteilig für die Planung der Netzfahrweise und sachlich nicht nachvollziehbar sein, hat die AGGM das Recht, den BGV-Vertrag gemäß Artikel 17.5 aus wichtigem Grund zu kündigen.

8.6

Der BGV stimmt ausdrücklich zu, dass die AGGM berechtigt ist, jene allokierten Nominierungen und Großabnehmerfahrpläne für die Ermittlung des Bilanzgruppenstatus heranzuziehen, die ihr seitens der Fernleitungsnetzbetreiber, der Speicherunternehmen, der Produzenten, des Betreibers des VHP und des BGV selbst übermittelt werden. Die Ermittlung des Bilanzgruppenstatus erfolgt unter Berücksichtigung der von den Verteilernetzbetreibern gemessenen und übermittelten sowie von der AGGM prognostizierten Einspeisungen erneuerbarer Gase und Endkundenverbräuchen.

8.7

Das Tagesungleichgewicht je Bilanzgruppe ergibt sich als Saldo aus (i) den allokierten Nominierungen für Ein- und Ausspeisepunkte des Marktgebietes im Fernleitungsnetz, (ii) den Nominierungen für den kleinen Grenzverkehr, Speicher und Produktion, (iii) den saldierten Handelsmengen am VHP inklusive allfälliger Lieferinstruktionen der Gasbörse, und (iv) den von den Verteilernetzbetreibern untertäglich gemessenen und übermittelten sowie seitens AGGM bzw. seitens der vom BGV per übermittelten Großabnehmerfahrplänen prognostizierten Endkundenverbräuchen und Einspeisungen erneuerbarer Gase.

8.8

Die AGGM ermittelt gemäß § 33 GMMO-VO den Bilanzgruppenstatus je Bilanzgruppe und stellt die diesbezüglichen Daten auf der AGGM-Plattform in jeweils geschützten Bereichen sowie eine Schnittstelle für den automatisierten Zugriff zur Verfügung.

8.9

Kann das Carry Forward Konto des BGV gemäß Begriffsbestimmung laut Artikel 2.1 AB MGM-VGM-BGV Ost V3.0 zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der GMMO-VO 2012 nicht mehr rechtzeitig ausgeglichen werden, wird dem Bilanzgruppenverantwortlichen das im Carry Forward Konto verbleibende Ungleichgewicht analog Artikel 20.6 AB MGM-VGM-BGV Ost V3.0 gutgeschrieben bzw. in Rechnung gestellt.

9 Veröffentlichungen

Die AGGM veröffentlicht auf der AGGM-Plattform zur Information (i) Daten im Zusammenhang mit dem Marktgebietsstatus gemäß § 34 Abs. 1 GMMO-VO und (ii) Daten entsprechend ihrer Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Z 5 und Z 12 sowie § 18 Abs. 1 Z 19 GWG. Die AGGM stellt eine Schnittstelle für den automatisierten Zugriff auf die unter (i) und (ii) genannten Daten bereit.

10 Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Netzstabilität

10.1 Marktgebietseinkürzung

10.1.1

Sollte die Differenz aus Einspeisungen und Ausspeisungen in den Marktgebieten so groß werden, dass die normalen Mittel der Systemsteuerung nicht ausreichen und physikalische Ausgleichsenergie nicht in dem Ausmaß zur Verfügung stehen, um das stündliche Ungleichgewicht des Marktgebiets auf das Ausmaß des zur Verfügung stehenden Netzpuffers zu reduzieren, so liegt eine Gefährdung der Netzstabilität gemäß § 31 GMMO-VO vor. Die AGGM wird in diesem Fall unverzüglich alle BGV darüber informieren und sie zur Anpassung ihrer Nominierungen bzw. zur Reduktion des Endkundenverbrauchs auffordern. Wenn diese Maßnahme keine Wirkung zeigt, weist die AGGM unter Inanspruchnahme der in § 31 GMMO-VO angelegten Möglichkeit zur Anordnung der Änderung von Mengenanmeldungen nach eigenem Ermessen Fernleitungsnetzbetreiber, Speicherunternehmen und/oder den Betreiber des VHP im Marktgebiet Ost an, Einkürzungen, ungeachtet bestehender vertraglicher Rechte und Pflichten, umzusetzen oder nimmt selbst Einkürzungen vor.

10.1.2

Die Identifikation der einzukürzenden Bilanzgruppen erfolgt auf Basis des in der Stunde, in der die Einkürzung notwendig wird, existierenden stündlichen Ungleichgewichts der einzelnen Bilanzgruppen. Die Einkürzung erfolgt dabei nach einer Rangfolge, beginnend mit jener Bilanzgruppe, die mit ihrem Ungleichgewicht am meisten zum Netzungleichgewicht beiträgt und erfolgt gegebenenfalls für weitere Bilanzgruppen so lange, bis keine Gefährdung der Netzstabilität mehr vorliegt. Die Einkürzungen erfolgen dergestalt, dass keine Bilanzgruppe auf ein geringeres Ungleichgewicht eingekürzt wird, als solche Bilanzgruppen, die nicht eingekürzt werden.

10.2 Kurzfristige Kapazitätseinschränkung im Verteilergebiet

10.2.1

Treten im laufenden Betrieb Störungen oder sonstige unplanmäßige Engpässe in der Leitungsinfrastruktur im Verteilergebiet auf, kann es auch zu kurzfristigen Kapazitätseinschränkungen im Verteilergebiet kommen. AGGM wird gegebenenfalls unverzüglich alle BGV darüber informieren. Der Ablauf kurzfristiger Kapazitätseinschränkungen folgt entsprechend der in Artikel 6.2.3.2 dargestellten Abläufe.

10.2.2

AGGM ist berechtigt, Anweisungen hinsichtlich einschränkbarer Verträge an Großabnehmer gemäß den in den Marktregeln vorgesehenen Bestimmungen zu erteilen. Über diese Maßnahme informiert die AGGM den BGV. Der BGV ist verpflichtet, gegebenenfalls durch Vereinbarung mit seinen Bilanzgruppenmitgliedern, die jeweiligen Anweisungen der AGGM gegenüber entsprechenden Großabnehmern abzubilden und in den jeweiligen Großabnehmerfahrplänen zu berücksichtigen.

10.3 Ergänzende Regelungen zur Aufrechterhaltung der Netzstabilität

10.3.1

Sind die Maßnahmen gemäß Artikel 10.1 und 10.2 nicht verfügbar oder kann aus Sicht der AGGM mit keiner dieser Maßnahmen das Auslangen gefunden werden, wird die AGGM den zuständigen Behörden Maßnahmen gemäß dem nationalen Notfallplan empfehlen bzw. Maßnahmen gemäß § 25 GWG einleiten.

10.3.2

In den Fällen von Artikel 10.1 und 10.2 haftet jener BGV und hält die AGGM schad- und klaglos, der seine Verpflichtungen gemäß Artikel 7.7 nicht eingehalten hat.

11 Ergänzende Regelungen zum Datenaustausch zwischen BGV und AGGM

11.1

Der BGV ist in Konkretisierung seiner Verpflichtung nach Artikel 13.1 insbesondere verpflichtet, der AGGM folgende Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen:

11.1.1

Sämtliche Stammdaten und Änderungen in der AGGM-Plattform,

11.1.2

Daten gemäß § 32 Abs. 3 Z 1, 5 und 6 GMMO-VO und SoMa Gas für die Marktgebiete Ost bzw. Tirol und Vorarlberg,

11.1.3

Daten gemäß §§ 5 Abs. 1 Z 1 (Vier-Wochen-Vorschau) im Format und via sicherem Übertragungsweg gemäß Vorgaben der AGGM und 12 (Vertragliche Liefer- einschränkungen) G-EnID-VO in dem von E-Control vorgegebenen Format.

11.2

Die AGGM ist insbesondere verpflichtet, dem jeweiligen BGV Informationen und Daten gemäß § 32 Abs. 10 Z 2 und 4 GMMO-VO und SoMa Gas zur Verfügung zu stellen.

11.3

Soweit die AGGM von einem Verteilernetzbetreiber gemäß Artikel 5.7.3 AB AGGM-Netz informiert wird, dass Off-Spec-Gas von diesem übernommen wurde, wird die AGGM alle BGV hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen.

11.4

Der BGV ist verpflichtet, die ihm von der AGGM übermittelten SLP Verbrauchsprognosen auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen und bei Zweifeln die AGGM unverzüglich schriftlich zu informieren. Der BGV ist verpflichtet, die Versorger über die Informationen, die der SLP Verbrauchsprognose zugrunde liegen, aufzuklären und dies schriftlich zu protokollieren. Die AGGM ist berechtigt, die Protokolle jederzeit einzusehen und deren Kopien von dem BGV zu verlangen.

12 Ausgleichsenergiemanagement im Marktgebiet

Das Ausgleichsenergiemanagement im Marktgebiet erfolgt gemäß der GMMO-VO.

13 Informationspflichten und Datenaustausch

13.1

Der BGV ist verpflichtet, der AGGM alle Informationen zu erteilen und Daten zu übermitteln, die zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgaben und Pflichten des Marktgebietsmanagers sowie des Verteilergebietsmanagers erforderlich sind.

13.2

Der BGV ist verpflichtet, die Informationserteilung und Datenübermittlungen in der jeweils geltenden Art und Weise, insbesondere gemäß Kapitel 2 und Kapitel 3 SoMa Gas durchzuführen, soweit sich aus diesen AB AGGM-BGV, insbesondere Artikel 11, nicht

ausdrücklich etwas anderes ergibt.

13.3

Der BGV ist für die Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit der von ihm erstellten und übermittelten Daten und Informationen verantwortlich. Verursacht der BGV durch falsche, nicht oder verspätet übermittelte Daten oder Informationen der AGGM einen Schaden, so haftet der BGV dafür gemäß Artikel 16.

13.4

Die Parteien verpflichten sich, ungeachtet rechtlicher, steuerlicher und kaufmännischer Aufbewahrungspflichten, Daten jeweils für die letzten 3 (drei) Jahre seit Übermittlung aufzubewahren, soweit zwingende gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

13.5

Im Fall von technischen Störungen ist jede Partei verpflichtet, die jeweils andere Partei unverzüglich zu informieren und alle wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen einzuleiten, um die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung unverzüglich wieder sicherzustellen.

13.6

Die Parteien sind berechtigt, die Übermittlung und den Empfang von Daten und Informationen zum Zweck der Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten an dem der Aufgabenerfüllung dienenden EDV-System auszusetzen. Die Parteien werden von diesen Arbeiten, soweit sie vorhersehbar sind, einander rechtzeitig, mindestens jedoch 48 (achtundvierzig) Stunden vor deren Beginn, verständigen.

14 Geheimhaltung, Datenschutz und REMIT

14.1

Die Parteien haben Daten, Informationen oder daraus erstellte Aggregate, von denen sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln und dürfen sie Dritten gegenüber nicht offenlegen.

14.2

Die Verpflichtung gemäß Artikel 14.1 gilt nicht,

14.2.1

für Daten, Informationen oder Aggregate, die allgemein bekannt sind oder ohne Zutun und Verschulden einer Partei sonst öffentlich zugänglich oder bekannt werden.

14.2.2

wenn anwendbares Recht eine Offenlegung der Daten, Informationen oder Aggregate erfordert. In diesem Fall ist eine Offenlegung in dem nach dem anwendbaren Recht notwendigen Umfang erlaubt.

14.2.3

wenn AGGM diese Daten, Informationen oder Aggregate, insbesondere jene gemäß Artikel 9, auf Websites oder Plattformen der AGGM in dem nach dem anwendbaren Recht notwendigen Umfang veröffentlicht.

14.2.4

wenn AGGM diese Daten, Informationen oder Aggregate in dem nach dem anwendbaren Recht erforderlichen Ausmaß an jene weitergibt, die diese Daten, Informationen und Aggregate ihrerseits zur Besorgung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen, insbesondere soweit dies in diesen AB AGGM-BGV, im GWG, im EnLG, in der GMMO-VO, in der G-EnID-VO, den SoMa Gas oder europäischen Rechtsvorschriften geregelt wird.

14.3

Die Entbindung von der Verpflichtung gemäß Artikel 14.1 bedarf der zuvor erteilten Genehmigung einer der Parteien durch die jeweils andere Partei. Die Genehmigung bedarf ausnahmslos der Schriftform. Die Offenlegung von Daten, Informationen oder Aggregaten gilt als genehmigt, wenn:

14.3.1

AGGM Daten, Informationen oder Aggregate an Dienstleister zur Verarbeitung weitergibt, deren sich die AGGM zur Besorgung ihrer jeweiligen Aufgaben bedient. In diesem Fall umfasst die Genehmigung die Offenlegung in dem nach dem jeweiligen Dienstleistungsvertrag erforderlichen Umfang, wobei die AGGM verpflichtet ist, mit dem jeweiligen Dienstleister eine Vereinbarung abzuschließen, die die Geheimhaltung dieser Daten, Informationen und Aggregate sicherstellt.

14.3.2

AGGM Daten, Informationen oder Aggregate gemäß Artikel 9 veröffentlicht.

14.3.3

AGGM Daten, Informationen oder Aggregate an nationale und europäische Regulierungsbehörden sowie an nationale und europäische Interessensvereinigungen im Bereich der Gaswirtschaft weitergibt. In diesem Fall umfasst die Genehmigung die Offenlegung ausschließlich zur Analyse und Bewertung von Sachverhalten, die der Beantwortung von Fragestellungen im allgemeinen Interesse der österreichischen, regionalen oder europäischen Gaswirtschaft dienen, es sei denn, für die nationale

Regulierungsbehörde gelten besondere Bestimmungen, die eine darüber hinausgehende Verwendung der Daten zulässt. Die Weitergabe von Daten, Informationen oder Aggregate zur Verfolgung kommerzieller Zwecke sowie die Weitergabe von Daten natürlicher Personen sind ausdrücklich vom Genehmigungsumfang ausgeschlossen. Die AGGM stellt sicher, dass die Anonymität des jeweiligen BGV gewahrt bleibt.

14.4

Unbeschadet sonstiger Bestimmungen gelten die nationalen Datenschutzgesetze und die DSGVO. Jede Partei stellt sicher, dass sie und ihre allfälligen Subauftragnehmer, offengelegte Daten ausschließlich für die Zwecke der Erfüllung dieser Vereinbarung verarbeitet. Die offenlegende Partei bestätigt hiermit, dass sie berechtigt ist, der empfangenden Partei personenbezogene Daten zur Verfügung zu stellen. Wenn eine Partei gemäß den anwendbaren Datenschutzgesetzen als Auftragsverarbeiter der anderen Partei im Sinne der DSGVO handelt, treffen die Parteien eine Datenverarbeitungsvereinbarung, die den Anforderungen gemäß Artikel 28 DSGVO genügt, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Datenverarbeitung sicherzustellen. Gleiches gilt, wenn die empfangende Partei ihrerseits personenbezogene Daten aufgrund dieser Vereinbarung an Auftragsverarbeiter weitergibt.

14.5

Während des wirksamen Bestandes dieser Vereinbarung sowie allfälliger darüber hinausgehender Aufbewahrungsfristen ist die empfangende Partei verpflichtet, offengelegte Daten in einer Weise zu verarbeiten, die durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen eine angemessene Sicherheit der offengelegten Daten gewährleistet, einschließlich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung.

14.6

Die empfangende Partei ist nicht berechtigt, personenbezogenen Daten an Subauftragnehmer zu übermitteln oder von diesen verarbeiten zu lassen, die in einem Drittland außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ansässig sind, ohne sich vorher zu vergewissern, dass diese einer von der Europäischen Kommission zuvor genehmigten Standard-Datenschutzklauseln zugestimmt haben.

14.7

Alle Verpflichtungen unter diesem Artikel 14 gelten auch nach Beendigung des BGV-Vertrags fort.

14.8

Der BGV ist verpflichtet, der AGGM keine Insiderinformationen im Sinn des Artikel 2 Z 1 REMIT-VO zu übermitteln. Sofern eine Information der Veröffentlichungspflicht gemäß

Artikel 4 REMIT-VO unterliegt, hat der BGV dafür zu sorgen, dass diese Information vor der Übermittlung an die AGGM effektiv und rechtzeitig veröffentlicht wird.

15 Höhere Gewalt

15.1

Wenn durch ein Ereignis höherer Gewalt eine vertragliche Verpflichtung ganz oder teilweise nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden kann, wird die betroffene Partei von der entsprechenden Verpflichtung für den Zeitraum und den Umfang, in dem die höhere Gewalt ihre Leistungserbringung verhindert, befreit. Im selben Ausmaß und für dieselbe Dauer, für welche die von der höheren Gewalt betroffene Partei von ihrer Leistung befreit wird, ist auch die andere Partei von ihrer korrespondierenden vertraglichen Verpflichtung befreit.

15.2

Die betroffene Partei hat der anderen Partei unverzüglich den Grund sowie den Beginn, das voraussichtliche und das tatsächliche Ende des Einwirkens der die Erfüllung ihrer Verpflichtung hindernden Umstände schriftlich mitzuteilen.

15.3

Die betroffene Partei ist verpflichtet, die andere Partei in kurzen, den Auswirkungen der höheren Gewalt auf die Parteien angemessenen Zeitabständen regelmäßig über den Status des die höhere Gewalt begründenden Umstands sowie über den weiteren Verlauf der Beendigung dieses Umstandes zu informieren.

15.4

Die betroffene Partei hat unverzüglich alle technisch und wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen der höheren Gewalt möglichst gering zu halten, den ordnungsgemäßen Zustand wiederherzustellen und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den AB AGGM-BGV wieder aufnehmen zu können.

15.5

Nutzt eine Partei Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für diesen Dritten höhere Gewalt im Sinne dieses Artikels 15 darstellen würde, auch zugunsten dieser Partei als höhere Gewalt.

16 Haftung

16.1

Jede Partei haftet der anderen ausschließlich für die Erfüllung der sich aus dem BGV-Vertrag sowie diesen AB AGGM-BGV ergebenden Verpflichtungen, soweit sich aus dem

BGV-Vertrag bzw. diesen AB AGGM-BGV nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt. Jede Partei haftet der anderen dabei nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf ein Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden und Ansprüchen nach § 33 Abs. 6 GWG, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.

16.2

Im Falle einer Haftung der Parteien ist, soweit gesetzlich zulässig, die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und mittelbare Schäden ausgeschlossen. Die Haftung der Parteien ist für alle Schadensfälle innerhalb eines Kalenderjahres der Höhe nach beschränkt mit 200.000,- Euro. Diese Haftungsobergrenze gilt nicht für jene Fälle, in denen der BGV gegenüber der AGGM gemäß Punkt 16.4 dieser ABAGGM BGV zur Schad- und Klagloshaltung verpflichtet ist.

16.3

Der BGV haftet gegenüber der AGGM jedenfalls für alle seine Bilanzgruppenmitglieder.

16.4

Der BGV hält die AGGM für alle Ansprüche, die Dritte aufgrund eines vom BGV und/oder seiner Bilanzgruppenmitglieder zu vertretenden Verhaltens gegen die AGGM geltend machen, schad- und klaglos.

16.5

Soweit in diesen AB AGGM-BGV Bestimmungen enthalten sind, die das Verhältnis zwischen Marktteilnehmern untereinander, nicht jedoch das Verhältnis zwischen BGV und AGGM in ihrer Funktion als Marktgebietsmanager bzw. Verteilergebietsmanager betreffen, berührt dies das Vertragsverhältnis nur insofern, als in diesem davon ausgegangen wird, dass die entsprechenden Vereinbarungen zwischen diesen Marktteilnehmern bestehen und eingehalten werden. Jede Haftung der AGGM aus solchen Bestimmungen, insbesondere auch hinsichtlich der Gültigkeit der Vereinbarung zwischen den Marktteilnehmern, wird jedenfalls ausgeschlossen.

16.6

Der BGV trägt dafür Sorge, dass seine vertraglichen Vereinbarungen gegenüber den jeweiligen weiteren Vertragspartnern erfüllt und die Marktregeln, inklusive der SoMa Gas, eingehalten werden und hält diesbezüglich die AGGM schad- und klaglos. Dies umfasst auch operative Verpflichtungen hinsichtlich Formate, Datenaustausch, Kommunikationswege und Sicherheitsstandards.

16.7

Soweit zwingende gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, haftet die AGGM nicht für Schäden, die mit der Übermittlung oder unveränderten Weiterleitung von Daten und

Informationen oder darauf basierenden Berechnungen und/oder Ableitungen in Zusammenhang stehen, oder die sich sonst aus deren Verwendung ergeben, wenn diese auf vom BGV oder einem Dritten verursachte Unrichtigkeiten, Unvollständigkeiten, nicht und/oder nicht zeitgerechten Bereitstellungen beruhen. Etwaige Ansprüche des BGV sind direkt gegenüber dem Dritten geltend zu machen.

17 Abschluss und Beendigung des BGV-Vertrages

17.1

Der Abschluss des BGV-Vertrags erfolgt über die AGGM-Plattform.

17.2

Der BGV-Vertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Antrag des BGV auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 93 GWG seitens der Regulierungsbehörde zurück- oder abgewiesen wurde oder diese Genehmigung seitens der Regulierungsbehörde widerrufen wurde oder erloschen ist oder ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung mangels Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen gar nicht gestellt wurde bzw. zurückgenommen wurde, nachdem der BGV-Vertrag mit der AGGM abgeschlossen wurde. Allfällige Rechte und Pflichten, die aus dem aufrechten Vertragsverhältnis entstanden sind, bleiben bei deren Geltendmachung von der auflösenden Wirkung unberührt.

17.3

Unbeschadet der vorzeitigen Auflösung aus wichtigem Grund gemäß Artikel 17.5 sowie einer Kündigung gemäß Artikel 20.4. ist jede Partei berechtigt, den BGV-Vertrag unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten zu kündigen (ordentliches Kündigungsrecht).

17.4

Kommen die Parteien überein, den BGV-Vertrag einvernehmlich aufzulösen, so wird die Auflösung des BGV-Vertrags mit Ablauf des vertraglich festgelegten Gastags wirksam.

17.5

Jede Partei ist berechtigt, das Vertragsverhältnis schriftlich, durch eingeschriebenen Brief, vorzeitig aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der die Erfüllung der vertraglichen Rechte und Pflichten unzumutbar macht.

17.6

Ein wichtiger Grund im Sinne des Artikels 17.5 liegt beispielsweise vor, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

17.6.1

Wesentliche Änderung der Regelungen des anwendbaren Rechts, so dass der auflösenden Partei ein Festhalten an den Bestimmungen des BGV-Vertrags und/oder der AB AGGM-BGV unzumutbar ist.

17.6.2

Verletzung wesentlicher Pflichten des BGV-Vertrags und/oder der AB AGGM-BGV durch die jeweils andere Partei, die trotz erfolgter Mahnung samt Androhung der vorzeitigen Auflösung und Setzung einer Nachfrist von 2 (zwei) Wochen diese Verletzung nicht beendet, sodass ein Festhalten an dem BGV-Vertrag und/oder den AB AGGM-BGV für die auflösende Partei unzumutbar ist.

17.6.3

Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer der Parteien gemäß § 25b Insolvenzordnung (BGBI Nr 337/1914 idgF) oder rechtskräftige Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens, oder Abweisung des Antrags der jeweils anderen Partei auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vorhandensein eines kostendeckenden Vermögens.

17.6.4

Wegfallen einer der wesentlichen Voraussetzungen einer der Parteien für die Erbringung deren Leistungen unter dem BGV-Vertrag und/oder der AB AGGM-BGV, ohne dass die auflösende Partei den Wegfall dieser Voraussetzung verschuldet hat.

17.6.5

Verletzung der Sorgfaltspflicht nach Artikel 8.5.

17.7

Ferner liegt für AGGM ein wichtiger Grund im Sinne des Artikels 17.5 vor, wenn

17.7.1

ein für die Ausübung der Tätigkeit des BGV gemäß Artikel 3.1 erforderliches Vertragsverhältnis des BGV-Kandidaten oder des BGV aufgelöst wurde, oder

17.7.2

kein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 93 GWG gestellt wurde, weil die erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

17.8

Die Wirksamkeit der vorzeitigen Auflösung aus wichtigem Grund gemäß Artikel 17.5 bzw.

einer Kündigung gemäß Artikel 20.4. richtet sich nach dem Datum des Eingangs des Schreibens am Sitz der jeweils anderen Partei.

17.9

Die AGGM ist berechtigt, die vorzeitige Auflösung des BGV-Vertrags der Regulierungsbehörde, dem BKO, dem Betreiber des VHP, den Fernleitungsnetzbetreibern, den Speicherunternehmen, den Produzenten, den Verteilernetzbetreibern sowie den Erzeugern erneuerbarer Gase mitzuteilen.

17.10

Die AGGM übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem BGV oder Dritten durch die berechtigte Kündigung oder die sonstige Auflösung des BGV-Vertrags entstehen.

17.11

Allfällige Rechte und Pflichten der Parteien, die während des aufrechten Vertragsverhältnisses entstanden sind, bleiben von einer Auflösung des BGV-Vertrags unberührt.

18 Rechtsnachfolge

18.1

Die Parteien sind berechtigt, die vertraglichen Rechte und Pflichten, einschließlich dieser AB AGGM-BGV, auf Rechtsnachfolger zu übertragen, sofern der jeweilige Rechtsnachfolger die Voraussetzungen für die damit verbundene Tätigkeit gemäß dem anwendbaren Recht und den Marktregeln, einschließlich der SoMa Gas, erfüllt.

18.2

Die Parteien verpflichten sich, alle aus dem BGV-Vertrag und diesen AB AGGM-BGV entstandenen Rechte und Pflichten auf ihre etwaigen Rechtsnachfolger zu übertragen, wenn der jeweilige Rechtsnachfolger die Voraussetzungen für die damit verbundene Tätigkeit gemäß dem anwendbaren Recht und den Marktregeln, einschließlich der SoMa Gas, erfüllt.

18.3

Die übertragende Partei wird von den übernommenen Pflichten erst frei, wenn der Rechtsnachfolger der anderen Partei gegenüber in die Verpflichtungen rechtsverbindlich eingetreten ist.

18.4

Die übertragende Partei hat der anderen Partei die Rechtsnachfolge schriftlich mitzuteilen. Die Rechtsnachfolge wird gegenüber der anderen Partei erst mit Zugang der schriftlichen

Mitteilung am Geschäftssitz der anderen Partei wirksam.

19 Rechtswahl, Zuständigkeiten, Gerichtsstand

19.1

Für die vertragliche Beziehung zwischen den Parteien gilt ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss der im österreichischen Recht enthaltenen Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

19.2

Die Parteien können Streit- oder Beschwerdefälle der Regulierungsbehörde vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Regulierungsbehörde richtet sich nach den Bestimmungen des § 26 E-Control-Gesetz. Andere Rechtsbehelfe bleiben davon unberührt.

19.3

Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt. Als Gerichtsstand gilt das sachlich zuständige Gericht am Sitz der AGGM.

20 Änderungen der AB AGGM-BGV

20.1

Werden von der Regulierungsbehörde gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses des BGV-Vertrags geänderte AB AGGM-BGV genehmigt, wird die AGGM die BGV von der Tatsache der Änderungen unverzüglich in Kenntnis setzen und die geänderte Fassung der AB AGGM-BGV den BGV in geeigneter Weise zugänglich machen, wobei eine Veröffentlichung im Internet genügt.

20.2

Sofern der BGV der Anwendung der geänderten AB AGGM-BGV nicht innerhalb von 4 (vier) Wochen nach deren Zugänglichmachung gemäß Artikel 20.1 schriftlich widerspricht, unterliegt der BGV-Vertrag den geänderten AB AGGM-BGV. Für die Rechtzeitigkeit ist auf den Eingang des schriftlichen Widerspruchs am Sitz der AGGM abzustellen. Das Schweigen des BGV gilt als Zustimmung.

20.3

Macht der BGV von seinem Widerspruchsrecht gemäß Artikel 20.2 nicht oder nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht frist- und/oder formgemäß, Gebrauch, werden die geänderten AB AGGM-BGV mit dem ersten Tag des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in den das Ende der Frist zur Erhebung des Widerspruchs fällt.

20.4

Im Falle des Widerspruchs ist die AGGM berechtigt, den BGV-Vertrag, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, schriftlich zu kündigen. Die AGGM wird den BGV ausdrücklich und schriftlich auf das Kündigungsrecht der AGGM im Fall eines Widerspruchs hinweisen. Allfällige Rechte und Pflichten der Parteien, die aus dem aufrechten Vertragsverhältnis entstanden sind, bleiben von der Kündigung des BGV-Vertrags unberührt.

21 Sonstige Bestimmungen

21.1

Die Parteien sind verpflichtet, sich wechselseitig über einen bevorstehenden Insolvenzantrag sowie über das Einlangen eines Insolvenzantrages zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das eigene Vermögen bei Gericht zu informieren.

21.2

Der BGV nimmt zur Kenntnis, dass mit der Dispatching-Zentrale, derer sich die AGGM bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, geführte Gespräche aufgezeichnet werden.

21.3

Sämtliche Mitteilungen oder andere zwischen den Parteien aufgrund der AB AGGM-BGV und der AB AGGM Plattformnutzung erforderliche Benachrichtigungen haben, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, den SoMa Gas, AB AGGM-BGV oder AB AGGM Plattformnutzung geregelt, schriftlich zu erfolgen und sind postalisch, persönlich, mittels Botendienst, Fax oder als gescannter unterschriebener Anhang einer E-Mail an die jeweilige Partei zu übermitteln.

21.4

Der Abschluss des BGV-Vertrages sowie Änderungen oder Ergänzungen, die die vertragliche Beziehung zwischen den Parteien betreffen, erfordern zu ihrer Wirksamkeit der eigenhändigen Unterschrift oder der Unterschrift durch einfache elektronische Signatur unter Verwendung eines von der AGGM bereitgestellten elektronischen Signatursystems (nachfolgend „elektronisches Signatursystem“). Diese Regelung gilt auch für einen Verzicht auf das in Satz 1 festgelegte Formerfordernis. Erklärungen per E-Mail, die nicht Bestandteil des Prozesses der einfachen elektronischen Signatur unter Verwendung des elektronischen Signatursystems gemäß Satz 1 sind, genügen dem in Satz 1 festgelegte Formerfordernis nicht. Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass die in Satz 1 festgelegte Methode der Unterzeichnung unter Verwendung des elektronischen Signatursystems die gleiche Beweiskraft für die Absicht der Parteien hat, rechtlich an Änderungen oder Ergänzungen gebunden zu sein, als wären die Änderung oder Ergänzungen durch die eigenhändige Unterschrift jeder Partei unterzeichnet worden.

21.5

Sollten einzelne Bestimmungen des BGV-Vertrags und/oder der AB AGGM-BGV und/oder deren jeweiliger Anhänge, und/oder deren jeweilige allfällige Nachträge nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der jeweils übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die nichtige bzw. unwirksame Bestimmung durch eine ihr in rechtlicher, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht für beide Parteien möglichst gleichkommende, rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

21.6

Kosten, die im Zusammenhang mit der Errichtung des BGV-Vertrags entstehen, insbesondere Kosten der eigenen Rechtsvertretung, tragen die jeweiligen Parteien jeweils zur Gänze selbst.

21.7

Die Geschäftssprache ist Deutsch.

21.8

Die verbindliche Sprachfassung des BGV-Vertrags sowie der AB AGGM-BGV ist die deutschsprachige Version. Die englische Übersetzung ist unverbindlich und dient ausschließlich Informationszwecken. Eine Haftung der AGGM für allfällige inhaltliche Abweichungen oder Übersetzungsfehler ist ausgeschlossen.

21.9

Die jeweils gültigen AB AGGM-BGV werden dem BGV über die Website der AGGM zur Verfügung gestellt.

22 Inkrafttreten

Diese AB AGGM-BGV treten mit 01.10.2022, 6:00 Uhr, in Kraft und ersetzen vollinhaltlich frühere AB-MGM-VGM-BGV Ost sowie frühere AB-MGM-VGM-BGV Tirol und Vorarlberg.